

Interpellation Böhi-Wil vom 20. April 2009

## Entweichungen aus Vollzugsanstalten

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. Mai 2009

Erwin Böhi-Wil erkundigt sich mit einer Interpellation, die er in der Frühjahrssession 2009 eingereicht hat, nach den Entweichungen aus st.gallischen Vollzugseinrichtungen in den letzten fünf Jahren.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die st.gallischen Vollzugseinrichtungen haben unterschiedliche gesetzliche Aufträge zu erfüllen. Entsprechend weisen sie auch einen unterschiedlichen Sicherheitsstandard auf:

- Das Regionalgefängnis Altstätten, das kantonale Untersuchungsgefängnis sowie die Gefängnisse in St.Gallen, Widnau, Flums, Uznach, Bazenheid und Gossau mit insgesamt 136 Plätzen dienen der Unterbringung von Personen in Untersuchungs- und Auslieferungshaft, in ausländerrechtlicher Haft sowie im Straf- und Massnahmenvollzug bis zur Überführung in eine Vollzugsanstalt bzw. wenn die Einweisung in eine Vollzugsanstalt aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht möglich ist (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten [sGS 962.14; abgekürzt GefV]). Dem Auftrag entsprechend weisen die Gefängnisse einen hohen Sicherheitsstandard auf.
- Die Strafanstalt Saxerriet mit 130 Plätzen ist eine offene Strafanstalt (Art. 76 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, SR 311.0) und verfügt damit über vergleichsweise geringe Sicherheitsvorkehrungen organisatorischer, personeller und baulicher Art. Sie dient der Unterbringung von erwachsenen Personen im Strafvollzug, wenn diese nicht flucht- oder gemeingefährlich sind (Art. 3 Abs. 1 GefV).
- Das Massnahmenzentrum Bitzi mit 52 Plätzen ist ebenfalls eine offene Vollzugseinrichtung, allerdings mit einer geschlossenen Betreuungsabteilung (16 Plätze), wo erhöhte Sicherheitsvorkehrungen bestehen. Sie dient der Unterbringung von erwachsenen Personen zum Vollzug von strafrechtlichen und vormundschaftlichen Massnahmen, zum Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen mit vollzugsbegleitender ambulanter Behandlung, zur Krisenintervention sowie zur Abklärung der Massnahmebedürftigkeit und -fähigkeit (Art. 3 Abs. 2 GefV).
- Auch das Jugendheim Platanenhof mit 42 Plätzen ist eine offene Vollzugseinrichtung mit einer geschlossenen geführten Betreuungsabteilung (16 Plätze), wo erhöhte Sicherheitsvorkehrungen bestehen. Es dient der Unterbringung von Jugendlichen zum Vollzug von strafrechtlichen und vormundschaftlichen Massnahmen, zur stationären Krisenintervention, zur Beobachtung und Begutachtung zwecks Abklärung der Massnahmebedürftigkeit und -fähigkeit sowie zum Vollzug der Untersuchungshaft und von Freiheitsstrafen.

In den letzten fünf Jahren waren folgende Vorkommnisse zu verzeichnen:

<b>Gefängnisse</b>					
	2005	2006	2007	2008	2009
Flucht ab Anstalt/Ausbruch	1	3 <sup>1</sup>	3 <sup>2</sup>	1	0
Flucht ab Transport	1	1	1	2	0
Wieder gefasst	1	4	2	2	0

<sup>1</sup> Davon zwei Gefangene in Ausschaffungshaft.

<sup>2</sup> Alle drei Gefangenen in Ausschaffungshaft.

Zu unterscheiden von diesen geschlossenen Vollzugssystemen mit hohem Sicherheitsstandard sind die folgenden offenen Vollzugseinrichtungen mit grossen Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben:

<b>Strafanstalt Saxerriet</b>					
	2005	2006	2007	2008	2009
Flucht ab Anstalt	6	5	15	9	5
Flucht ab Transport	3	1	0	1	1

Die Strafanstalt Saxerriet ist eine offene Konkordatsanstalt. Gefangene werden durch die Vollzugsbehörden verschiedener Kantone eingewiesen. Die ersten Fahndungsmassnahmen bei einer Flucht werden durch die Strafanstalt eingeleitet. Weitergehende Massnahmen erfolgen auf Anordnung der einweisenden Behörde. Diese entscheidet auch, ob ein Gefangener nach einer Flucht in die Strafanstalt Saxerriet zurückkehren kann oder in ein geschlossenes Vollzugssystem versetzt wird. Es ist deshalb nicht bekannt, wie viele der geflüchteten Gefangenen tatsächlich wieder gefasst wurden.

<b>Massnahmenzentrum Bitzi<sup>3</sup></b>					
	2005	2006	2007	2008	2009
Flucht ab Anstalt <sup>4</sup>	15	5	3	2	0
Flucht ab Transport	0	0	0	0	1
wieder gefasst oder selber gestellt	15	4	3	2	1

<b>Jugendheim Platanenhof</b>					
	2005	2006	2007	2008	2009
Flucht ab Anstalt <sup>5</sup>	19	22	25	20	8
Flucht ab Transport	1	0	2	0	0
wieder gefasst oder selber gestellt	17	20	21	17	8

Es besteht keine verlässliche Kenntnis darüber, ob und bei welchen Personen es während Fluchten zu neuen Straftaten gekommen ist. Nur in Einzelfällen ist der Vollzugseinrichtung bekannt, dass eine geflüchtete Person neue strafbare Handlungen begangen hat. Besteht der Verdacht auf eine schwere Straftat, wird üblicherweise Untersuchungshaft angeordnet und eine Rückkehr in die frühere Vollzugseinrichtung erfolgt nicht, namentlich nicht in ein offenes Vollzugssystem.

<sup>3</sup> Bis Ende 2006 war die Anstalt Bitzi eine offene Strafanstalt. Seit 2007 wird das Massnahmenzentrum Bitzi betrieben.

<sup>4</sup> Aus der geschlossenen Betreuungsabteilung waren bisher keine Fluchten zu verzeichnen.

<sup>5</sup> Aus der geschlossenen Wohngruppe waren im Jahr 2005 zwei, im Jahr 2006 eine, im Jahr 2007 vier, im Jahr 2008 eine und im Jahr 2009 keine Flucht zu verzeichnen.